

# Der Sonderfall vor der Haustüre: Kalabrien und das Papsttum

JOCHEN JOHRENDT

Zum Themenbereich „Papsttum und Unteritalien“ scheint alles gesagt zu sein. Die Arbeiten über die Beziehungen zwischen den Normannenherrschern und den Päpsten sind Legion, und es handelt sich um ein zumal von der deutschen Forschung gerne und ausgiebig behandeltes Thema<sup>1</sup>. Diese italienische Region kann zu recht als sehr gut aufgearbeitet gelten. So sucht beispielsweise die vorbildliche prosopographische Untersuchung des unteritalienischen Episkopates durch Norbert Kamp in ihrer Dichte sowie Länge des Untersuchungszeitraums ihres gleichen<sup>2</sup>. Und dennoch betritt man mit der Fragestellung dieses Bandes in weiten Teilen Neuland. Denn nicht das häufig untersuchte Verhältnis

- 
- 1 Neben der klassischen Darstellung von Josef DEÉR: *Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen*, Köln u. a. 1972 (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1), sind in den letzten zehn Jahren an monographischen Arbeiten zu einzelnen Herrschern, die sich auch mit dieser Problematik beschäftigen, erschienen: Hubert HOUBEN: *Roger II. von Sizilien. Herrscher zwischen Orient und Okzident*, Darmstadt 1997 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance); Theo BROEKMANN: *„Rigor iustitiae“. Herrschaft, Recht und Terror im normannisch-staufischen Süden (1050–1250)* Darmstadt 2005 (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne); Annkristin SCHLICHTE: *Der „gute“ König. Wilhelm II. von Sizilien (1166–1189)*, Tübingen 2005 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 110). Vgl. daneben jüngst die sehr knappe Skizze von Hubert HOUBEN: *Die Normannen und das Papsttum*, in: *Vom Umbruch zur Erneuerung? Das 11. und das beginnende 12. Jahrhundert – Positionen der Forschung*, hg. v. Jörg JARNUT/Matthias WEMHOFF unter Mitarbeit von Nicola KARTHAUS, München 2006 (MittelalterStudien 13), S. 47–53.
  - 2 Norbert KAMP: *Kirche und Monarchie im staufischen Königreich Sizilien*, 4 Bde., München 1973–1982 (Münstersche Mittelalter-Schriften 10/1 1–4), sowie seine weiteren prosopographischen Studien die sich in zahlreichen Aufsätzen wie unter anderem DERS.: *Der unteritalienische Episkopat im Spannungsfeld zwischen monarchischer Kontrolle und römischer „libertas“ von der Reichsgründung Rogers II. bis zum Konkordat von Benevent*, in: *Società. Potere e popolo nell’età di Ruggero II.*, o. O. 1979 (Centro di studi normanno-svevi, Università degli Studi di Bari, Atti 3), S. 99–132; DERS.: *Die Bischöfe Siziliens in der Normannenzeit: ihre soziale Herkunft und ihr geistlicher Bildungsweg*, in: *Abhandlungen der Braunschweigischen Wissenschaftlichen Gesellschaft* 45 (1995) S. 81–103, finden. Der umfangreiche Nachlass Norbert Kamps (ca. 60 lfm) befindet sich im Archiv des Deutschen Historischen Instituts in Rom unter der Signatur N 13. Er wurde von Stefan Reinke durch ein 456-seitiges Findbuch erschlossen, das über die Homepage des Instituts einzusehen ist.

der monarchischen Spitze des unteritalienischen Herrschaftsverbandes zur höchstrichterlichen Spitze der Universalkirche steht im Zentrum des Interesses, sondern das Verhältnis der Kirchen in diesem Herrschaftsverband zum Papsttum und speziell zu den papalen Instrumenten der Durchdringung der Kirche. Wie gestalteten sich die Legationen in diesem Raum? Fand der päpstliche Anspruch auf Oboedienz in allen Kirchen Gehör? Wie vollzog sich die Zentralisation der Kirche vor Ort? Gab es diese Zentralisation in Kalabrien überhaupt?

Zu einer angemessenen Beantwortung dieser Fragen wird man nur unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen kommen, in denen sich das zu untersuchende kirchliche Leben entfalten konnte und die zu erheblichen Teilen durch die weltliche Herrschaft geschaffen wurden. Sie sollen mit einigen groben Strichen knapp skizziert werden und eine Hintergrundfolie bilden, vor der der eigentliche Untersuchungsgegenstand näher zu betrachten ist.

Dezidiert ausgeklammert ist von den weiteren Ausführungen die Integration der griechischen Kirche Unteritaliens in die lateinische<sup>3</sup>. Die Organisation der lateinischen Kirchen war in dem zuvor unter muslimischer Herrschaft stehenden Sizilien und auch in weiten Teilen Kalabriens erst durch die normannischen Herrscher neu geschaffen worden<sup>4</sup>. Das Prozedere dieser Neuorganisation verdeutlicht die dominante Stellung der normannischen Herrscher<sup>5</sup>. Denn anders

- 
- 3 Zur Situation der griechischen Kirche in Italien vgl. allgemein André JACOB/Jean-Marie MARTIN: Die griechische Kirche in Italien (650–1050), in: Die Geschichte des Christentums, Bd. 4: Bischöfe, Mönche und Kaiser 642–1054, hg. v. Gilbert DRAGON/Pierre RICHÉ/André VAUCHEZ, Freiburg u. a. 1994, S. 366–387; zu den Verhältnissen in Kalabrien vgl. Jean-Marie MARTIN: Société et communautés chrétiennes en Calabre méridionale (XI<sup>e</sup>-XIII<sup>e</sup> siècles), in: Calabria cristiana. Società Religione Cultura nel territorio della Diocesi di Oppido Mamertina-Palmi, 2 Bde., a cura di Sandro LEANZA (†), Soveria Mannelli 1999 (Biblioteca Vivariensis 6), S. 225–250. Zum griechischen Mönchtum vgl. die Bemerkungen bei Hubert HOUBEN: Die Abtei Venosa und das Mönchtum im normannisch-staufischen Süditalien, Tübingen 1995 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 80), S. 34–36.
- 4 Dass es sich um die Neuerrichtung einer lateinischen hierarchischen Struktur und nicht um eine Wiederherstellung dieser Struktur handelte betont HORST ENZENSBERGER: Die lateinische Kirche und die Bistumsgründungen in Sizilien zu Beginn der Normannenherrschaft <http://www.medioevolatino.org/enzensberger/kirche.pdf> (Rassegna Storica online 2, 2000), S. 37. Vgl. auch SCHLICHTER (wie Anm. 1) S. 117.
- 5 So erhielten die unteritalienischen Bischöfe den Zehnt beispielsweise nicht direkt, sondern er wurde ihnen ab Roger II. von königlichen Beamten zugewiesen, vgl. Norbert KAMP: Chiese locale ed unità nel regno tra normanni ed angioni, in: Unità politica e differenze regionali nel regno di Sicilia, a cura di Cosimo Damiano FONSECA/Hubert HOUBEN/Benedetto VETÈRE, Atti del Convegno internazionale di studio in occasione dell'VIII centenario della morte di Guglielmo II, re di Sicilia (Lecce – Potenza, 19–22 aprile 1989), Lecce 1992, S. 151–171, hier S. 155; HOUBEN: Roger (wie Anm. 1) S. 161; zum Einfluss auf die Klöster vgl. DERS.: Venosa (wie Anm. 3) S. 53–69.

als in den Regionen, in die das Papsttum seit der Karolingerzeit hineinwirkte, wurden die Päpste hier nicht in die Errichtung von Bistümern involviert<sup>6</sup>. Roger I. errichtete 1080 das sizilische Bistum Troina ohne päpstliche Beteiligung, was ihm in einem Schreiben Gregors VII. postwendend den Tadel einbrachte, dass das in Zukunft nicht wieder vorkommen solle<sup>7</sup>. Zu einer Verhaltensänderung führte die päpstliche Ermahnung jedoch nicht, denn wenig später unterband Roger I. die Einbindung eines Legaten bei der Errichtung des kalabrischen Bistums Mileto<sup>8</sup>. Die Normannen schufen die Realität – der römischen Zentrale blieb meist nichts anderes übrig, als diese anzuerkennen<sup>9</sup>. Das konnte im Falle der Erhebung Liparis und Cefalù zu Bistümern zwar von Anaklet II. bis zu Alexander III. dauern, doch letztendlich wurde auch diese Veränderung von den Päpsten anerkannt<sup>10</sup>. Als weitere Punkte zur Beschreibung der Stellung des Normannenherrschers in seiner Kirche wären anzuführen: die bis zum Aussterben der Hauteville ungebrochene Einflussmöglichkeit auf Bischofswahlen<sup>11</sup>

- 
- 6 Für das ottonische Reich vgl. Rudolf SCHIEFFER: Papsttum und Bistumsgründungen im Frankenreich, in: *Studia in honorem eminentissimi cardinalis Alphonsi M. Stickler, curante Rosalio Iosepho card. CASTELLO LARA*, Roma 1992 (*Studia et textus historiae iuris canonici* 7), S. 517–528, hier S. 527 f.; ohne geographische Begrenzung und bis zu Urban II. vgl. Lotte KÉRY: Die Errichtung des Bistums Arras 1093/94, Sigmaringen 1994 (Beih. der *Francia* 33), S. 316–333.
- 7 Vgl. Das Register Gregors VII., hg. v. Erich CASPAR, Berlin 1920/1923 (MGH Epp. sel. 2/1–2), IX/25 S. 608 Z. 20–23: *De cetero, quia Traianensem electum a nobis consecrari postulas, licet electioni eius hoc defuerit quod legatus apostolicę sedis et consensus noster non affuit, tamen monentes, ne de futuro id fiat ...* Vgl. auch Joseph DEÉR: Der Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation, in: AHP 2 (1964) S. 117–186 (Wiederabdr. in: *Byzanz und das abendländische Herrschertum*. Ausgewählte Aufsätze von Josef Deér, hg. v. Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977 [VuF 21], S. 439–494), hier S. 126 (446 f.). Zur Sache vgl. ENZENSBERGER: Kirche (wie Anm. 4) S. 7–10; zum Vergleich mit anderen Bistumsgründungen der Zeit vgl. KÉRY: Errichtung (wie Anm. 6) S. 329.
- 8 Vgl. DEÉR: Anspruch (wie Anm. 7) S. 126 (446 f.). Zu den Hintergründen der Ereignisse vgl. Vera v. FALKENHAUSEN: Mileto tra Greci e Normanni, in: *Chiesa e Società nel Mezzogiorno*. Studi in onore di Maria Mariotti, Soverina Mannelli 1999, S. 109–133, hier S. 112–116.
- 9 Zum aggressiven Verhalten Rogers I. gegenüber seinen Gegnern, das auch im weltlichen Bereich nicht mit den Formen der Auseinandersetzung nördlich der Alpen zu vergleichen ist, vgl. zusammenfassend BROEKMANN (wie Anm. 1) S. 113–118.
- 10 Vgl. Graham A. LOUD: The Papacy and the Rulers of Southern Italy, 1058–1198, in: *The Society of Norman Italy*, ed. by Graham A. LOUD/Alex METCALFE, Leiden u. a. 2002, S. 151–184, hier S. 169–175; KAMP: Episkopat (wie Anm. 2) S. 110 f.
- 11 Die Dominanz Rogers II. führte dazu, dass allein solche Kandidaten die Bischofsstühle besteigen konnten, die auch das Wohlgefallen dieses Normannenherrschers fanden, vgl. dazu KAMP: Episkopat (wie Anm. 2) S. 126–129; die unteritalienischen Zustände beschreibt Johannes von Salisbury retrospektiv so: *Rex enim aliorum more tyrannorum ecclesiam terre sue redegerat in servitutem, nec alicubi patiebatur electionem libere celebrari, sed prenominabat quem elegi oporteret, et ita de officiis ecclesiasticis sicut de palatii sui*

und das Legationsmandat für den sizilischen Großgrafen und die späteren Könige. Letzteres hatte Urban II. 1098 erstmalig an Roger I. verliehen<sup>12</sup> – nach Ansicht der Normannen erbrechtlich –, so dass diese Sonderstellung in der Modifikation des Vertrages von Benevent (1156)<sup>13</sup> fast bis zum Beginn der staufischen Herrschaft in Sizilien reichte. Erst dem unter Legitimationsdruck stehenden Tankred von Lecce und nach dem Tod Heinrichs VI. konnte Cölestin III. eine substantielle Veränderung dieser Vorrechte bewirken<sup>14</sup>. Bereits diese Stichpunkte lassen die außerordentliche Stellung des normannischen Herrschers in der unteritalienischen Kirche klar zutage treten.

Zugleich verdeutlicht diese knappe Darstellung den Rahmen politischer Ordnungskonfigurationen, die das Verhältnis von kalabrischen Kirchen und Papsttum prägten und bedingten. Dabei nahm die römische Zentrale königliche Einflussnahmen auf das kirchliche Geschehen hin, die in anderen Regionen Europas heftigste Kritik hervorgerufen hätten. Holzschnittartig könnte man die Situation so charakterisieren: Was nördlich der Alpen als den Prinzipien der gregorianischen Reform widersprechend geißelt und auf schärfste bekämpft wurde, wurde in Unteritalien von den Päpsten akzeptiert oder musste zumindest weitgehend hingenommen werden<sup>15</sup>.

*muneribus disponebat*; ed. The *Historia pontificalis* of John of Salisbury, ed. and transl. by Marjorie CHIBNALL, Oxford 1986 (Oxford Medieval Texts), c. 32 S. 65. Auch nach dem Vertrag von Benevent war der Wille des Königs für die Wahl des Bischofs entscheidend, vgl. DEÉR: Papsttum (wie Anm. 1) S. 258 f.; Horst ENZENSBERGER: Der „böse“ und der „gute“ Wilhelm. Zur Kirchenpolitik der normannischen Könige von Sizilien nach dem Vertrag von Benevent (1156), in: DA 36 (1980) S. 385–432, hier S. 401–409; SCHLICHTER (wie Anm. 1) S. 128–131.

- 12 Dazu immer noch grundlegend DEÉR: Anspruch (wie Anm. 7) S. 118–142 (439–460).
- 13 Ed. *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum inde ab a. DCCCCXI usque ad a. MCXCVII* (911–1197), hg. v. Ludwig WEILAND, Hannover 1893 (Nachdr. 2003) (MGH Const. 1), Nr. 413 S. 588–590. Der Vertrag von Benevent sah vor, dass Legationen auf dem Festland zulässig waren (somit auch in Kalabrien), für Sizilien blieben Appellationen an Rom und päpstliche Legationen weiterhin nicht erlaubt. Vgl. ENZENSBERGER: Wilhelm (wie Anm. 11) S. 399–402.
- 14 Tankred hatte den Anspruch auf die apostolische Legation als Entgegenkommen für seine Anerkennung aufgegeben, vgl. Christoph REISINGER: Tankred von Lecce. Normannischer König von Sizilien 1190–1194, Köln u. a. 1992 (Kölner Historische Abhandlungen 38), S. 247–250; Pier Fausto PALUMBO: Tancredi conte di Lecce e re di Sicilia e il tramonto dell'età normanna, Roma 1991 (Istituto per la storia del Mezzogiorno, Biblioteca 2), S. 211 f. Zur Entwicklung im größeren Zusammenhang vgl. DEÉR: Anspruch (wie Anm. 7) S. 118–139 (439–457); DERS.: Papsttum (wie Anm. 1) S. 261–265; zu den Zielen der Kurie und deren Umsetzung unter Cölestin III. vgl. Werner MALECZEK: *Ecclesiae patrimonium speciale*. Sizilien in der päpstlichen Politik des ausgehenden 12. Jahrhunderts, in: Die Staufer im Süden. Sizilien und das Reich, hg. v. Theo KÖLZER, Sigmarining 1996, S. 29–42, bes. S. 37–41.
- 15 Vgl. dazu das treffende Zitat von DEÉR: Anspruch (wie Anm. 7) S. 125 (445 f.): „Wenn unlängst die Privilegierung sizilischer Basilianerklöster durch Roger I., aber unter stillschweigender Zustimmung Urbans II., als eine „den Prinzipien der gregorianischen

Ein Teil des so skizzierten unteritalienischen normannischen Herrschaftsraumes war Kalabrien. Auch wenn es sich dabei nicht von Anfang an um eine homogene Einheit handelte<sup>16</sup>. Erst ab den 20er Jahren des 12. Jahrhunderts war Kalabrien unter einem normannischen Herrscher – Roger II. – geeint<sup>17</sup>. Mit diesen Einschränkungen soll Kalabrien dennoch als ein geographischer und zugleich politischer Raum behandelt werden. Für diese Region und ihre Kirche werden im Folgenden als Instrumente papaler Durchdringung untersucht: die Verteilung der päpstlichen Urkunden für kalabrische Empfänger, päpstliche Reisen und Legationen, Delegationen und Exekutionsmandate sowie Urteilsbestätigungen durch Rom und Weihen von Äbten und Bischöfen in Rom oder durch päpstliche Bevollmächtigte.

Ich beginne mit den Papsturkunden. Urkunden wurden in der Regel nicht nach Gutdünken durch die päpstliche Kanzlei ausgestellt, sondern von den zukünftigen Empfängern erbeten. Die Initiative ging normalerweise von der Peripherie aus, und die päpstliche Kanzlei reagierte darauf<sup>18</sup>. Nicht die Päpste

---

Reform geradezu ins Gesicht schlagende Regelung“ bezeichnet wurde, so ist die gleiche Feststellung für die Beurteilung der Übertragung der Legatengewalt an den Großgrafen von Sizilien im Jahre 1098 durch denselben Papst in einem noch höheren Grade richtig.“

- Deér bezieht sich bei seinen Ausführungen auf Walter HOLTSMANN: Papsttum, Normannen und die griechische Kirche, in: *Miscellanea Bibliothecae Herzianae* 18 (1961) S. 69–76, hier S. 74. In diesem Sinne auch HOUBEN: Roger (wie Anm. 1) S. 160 f.
- 16 Es wird schwer fallen, im gesamten unteritalienischen Raum in dieser Zeit eine homogene Einheit zu finden. Die Forschungen der letzten Jahre haben verstärkt die Inhomogenität des unteritalienischen Raumes betont, vgl. jüngst zusammenfassend Hubert HOUBEN: Politische Integration und regionale Identitäten im normannisch-staufischen Königreich Sizilien, in: *Fragen der politischen Integration im mittelalterlichen Europa*, hg. v. Werner MALECZEK, Ostfildern 2005 (VuF 63), S. 171–184, bes. S. 172–175. Doch Kalabrien ist dabei im europäischen Vergleich kein Einzelfall, wie andere Beiträge des Bandes veranschaulichen. Letztlich bleiben diese Räume in gewissem Rahmen stets ein heuristisches Konstrukt. Zur politischen Struktur dieses Raumes in byzantinischer Zeit vgl. Vera v. FALKENHAUSEN: Untersuchungen über die byzantinische Herrschaft in Süditalien vom 9. bis 11. Jahrhundert, Wiesbaden 1967 (Schriften zur Geistesgeschichte des östlichen Europa), S. 5 f., 26–29, 63–65 u. 95–102, zur griechischen Kirche Kalabriens vgl. ebd., S. 148–151. Zu den unterschiedlichen Traditionen der unteritalienischen Kirchen, die auch nach der Vereinigung in einem Königreich unter Roger II. erhalten blieben, vgl. KAMP: Chiese (wie Anm. 5) S. 151–161.
- 17 Im Jahre 1122 erwarb Roger II. auch die nördliche Hälfte Kalabriens hinzu, als Gegenleistung für die Unterstützung seines Lehnsherrn, Herzog Wilhelms von Apulien, vgl. DEÉR: Papsttum (wie Anm. 1) S. 176 f.; HOUBEN: Roger (wie Anm. 1) S. 39–41. Zur Charakterisierung des Vorgehens Rogers in der zeitgenössischen Historiographie vgl. BROCKMANN (wie Anm. 1) S. 120 f.
- 18 Vgl. für die Zeit vor dem Untersuchungszeitraum die grundlegende Arbeit von Hans-Henning KORTÜM: Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896–1046, Sigmaringen 1995 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 17), zusammenfassend S. 425–429; sowie Jochen JOHRENDT: Papsttum und Landeskirchen im Spiegel der päpstlichen Urkunden (896–

ließen von sich aus die Urkundenausfertigung in die Höhe schnellen, sondern die Kirchen vor Ort bemühten sich in immer höherem Maße um Urkunden der Stellvertreter Petri. Als Ursache hat die Forschung maßgeblich die seit den Reformpäpsten von Seiten der römischen Zentrale verstärkte Aufwertung der Papsturkunden als Legitimation für innerkirchliche Handlungskompetenzen und Handlungen benannt<sup>19</sup>. Folgt man diesem Ansatz, so ist die Anzahl der ausgestellten Urkunden ein Indikator für die Akzeptanz der vom Papsttum für sich reklamierten Deutungshoheit. Je mehr Urkunden ausgestellt wurden, umso stärker wurde diese akzeptiert, wurde der Anspruch des Papsttums anerkannt, Quelle aller rechtlich sanktionierbarer Handlungen innerhalb der Kirche zu sein. Verkürzt ausgedrückt kann man sagen: Eine hohe Urkundenzahl für eine Empfängerregion deutet auf eine starke Ausrichtung dieser Region auf Rom hin. Umgekehrt kann ein Abnehmen der Urkundendichte – die Überlieferungsproblematik muss dabei stets berücksichtigt werden – eine Entfremdung zwischen den Empfängern und dem Papsttum widerspiegeln. In diesem Fall reduzierte sich das Gewicht, das dem Papsttum im Rechtsraum der Empfänger zukam. Der legitimierenden Wirkung des Papsttums wurde von den Empfängern in ihrer Rechtsgemeinschaft eine geringere Bedeutung zugewiesen. Betrachtet man aus dieser Perspektive die Urkundenproduktion der päpstlichen Kanzlei bis zu Innozenz III. für die gesamte Kirche, so wird man spätestens ab der Jahrhundertwende eine kontinuierliche Zunahme konstatieren<sup>20</sup>. Aufgeteilt

---

1946), Hannover 2004 (MGH Studien und Texte 33), bes. S. 12–20. In der späteren Zeit ist der Einfluss der päpstlichen Kanzlei ohne Frage höher, doch auch im 12. Jahrhundert bleibt die Bitte der Petenten in der Regel die Voraussetzung für die Ausstellung einer Urkunde; vgl. für die Mitte des 12. Jahrhunderts Stefan HIRSCHMANN: Die päpstliche Kanzlei und ihre Urkundenproduktion (1141–1159), Frankfurt a. M. u. a. 2001 (Europäische Hochschulschriften, III/913), zusammenfassend S. 373 f.

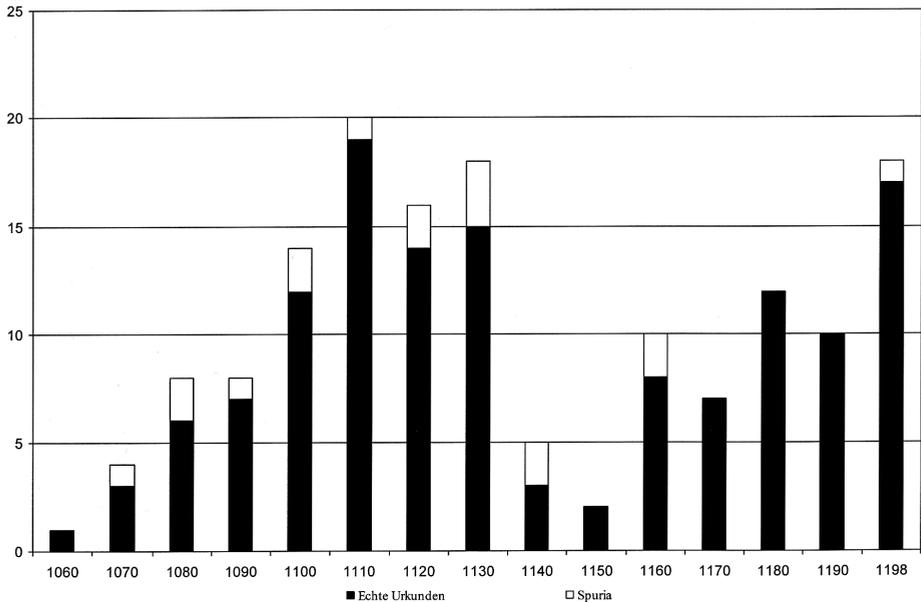
- 19 Vgl. Harald MÜLLER: Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie (12. und frühes 13. Jahrhundert), 2 Bde., Bonn 1997 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 4), hier Bd. 1 S. 13 f., sowie die Arbeiten von Rudolf SCHIEFFER: *Motu proprio*. Über die papstgeschichtliche Wende im 11. Jahrhundert, in: HJb 122 (2002) S. 27–41; DERS.: Papsttum und mittelalterliche Welt, in: Hundert Jahre Papsturkundenforschung. Bilanz – Methoden – Perspektiven. Akten eines Kolloquiums zum hundertjährigen Bestehen der Regesta Pontificum Romanorum vom 9.–11. Oktober 1996 in Göttingen, hg. v. Rudolf HIESTAND (AAG, phil.-hist. Kl., 3. Folge 261), Göttingen 2003, S. 373–390, bes. S. 380–390.
- 20 Die folgenden Zahlen fußen auf den Angaben bei Frank Martin BISCHOFF: Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportionen von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.–13. Jahrhundert), Marburg 1996 (Elementa diplomatica 5), S. 186 f. Dabei handelt es sich sicherlich noch nicht um die endgültigen Zahlen, zumal die Papsturkunden für Frankreich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Für die Jahre von 1181 bis 1187 ging JL von ca. 1600 Urkunden aus, doch sind durch Vorarbeiten für das Göttinger Papsturkundenwerk und andere Arbeiten heute mindestens 3213 Stücke bekannt, vgl. Przemysław NOWAK: Die Urkundenproduktion der päpstlichen Kanzlei 1181–1187, in: ADipl 49 (2003) S. 91–122, hier S. 91–93.

nach Jahrzehnten schwankte die Zahl zwischen 511 Urkunden für die Jahre 1046 bis 1060 und 606 Urkunden in den 1090er, bevor sie sich im 12. Jahrhundert kontinuierlich steigerte und in den 1180er Jahren bis zu einem Höhepunkt von 4138 Urkunden aufschwang<sup>21</sup>. Nach dem skizzierten Deutungsschema würde diese Steigerung bedeuten: Dem Papsttum als Bezugspunkt der Kirchen kam eine immer wichtigere Rolle zu, die Kirchen richteten sich kontinuierlich auf Rom aus und erbaten folglich immer mehr Urkunden, die ihre eigene Stellung legitimierten. Insgesamt stellt sich die gesamtkirchliche Entwicklung ab der Jahrhundertwende als kontinuierlich dar. Den einmal auf Kurs gebrachten Dampfer konnte so schnell offenbar nichts mehr vom Kurs abbringen. Das in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entworfene Programm einer zunehmenden Zentralisierung wurde im 12. Jahrhundert planmäßig umgesetzt und von den Kirchen angenommen, so möchte man mit Blick auf die gestiegenen Anzahl der ausgestellten Papsturkunden meinen.

Eine regional differenzierte Analyse relativiert diese scheinbar teleologische Entwicklung. Denn Kalabrien lässt sich nicht recht in dieses stringente Deutungsschema einpassen. Die kalabrischen Empfänger suchten keineswegs in immer höherem Maße in Rom nach Urkunden nach. Nach einer fast kontinuierlichen Steigerung bis in die 20er Jahre des 12. Jahrhunderts mit einem Spitzenwert von 19 Urkunden im Jahrzehnt bis 1110 fiel die Anzahl der ausgefertigten Urkunden auf drei Urkunden in den 1130ern bzw. zwei Urkunden in den 1140ern zurück. Und auch danach wurde der Spitzenwert von 19 Urkunden nicht wieder erreicht<sup>22</sup>.

Zumal die Zahlen gegen Ende des 12. Jahrhunderts dürften somit noch nach oben zu korrigieren sein.

- 21 Vgl. dazu die Bemerkungen von BISCHOFF (wie Anm. 20) S. 15–33 zum Umfang der Beurkundungstätigkeit sowie die fast gleichzeitig erschienene Arbeit von Rudolf HIESTAND: Die Leistungsfähigkeit der päpstlichen Kanzlei im 12. Jahrhundert mit einem Blick auf den lateinischen Osten, in: Papsturkunde und europäisches Urkundenwesen. Studien zu ihrer formalen und rechtlichen Kohärenz vom 11. bis 15. Jahrhundert, hg. v. Peter HERDE/Hermann JAKOBS, Köln u. a. 1999 (Beih. zum ADipl 7), S. 1–26, mit einer tabellarischen Auflistung der ausgestellten Urkunden für das 12. Jahrhundert auf S. 23. Hiestand berücksichtigte bei seiner Studie die Deperdita nicht und kommt daher zu anderen Zahlen; vgl. ebd. Anm. 1.
- 22 Nach Jahrzehnten verteilt ergeben sich folgende Werte: bis 1060: 1 Urkunde; bis 1070: 3 Urkunden und 1 Spurium; bis 1080: 6 Urkunden und 2 Spuria; bis 1090: 7 Urkunden und 1 Spurium; bis 1100: 12 Urkunden und 2 Spuria; bis 1110: 19 Urkunden und 1 Spurium; bis 1120: 14 Urkunden und 2 Spuria; bis 1130: 15 Urkunden und drei Spuria; bis 1140: 3 Urkunden und zwei Spuria; bis 1150: 2 Urkunden; bis 1160: 8 Urkunden und 2 Spuria; bis 1170: 7 Urkunden; bis 1180: 12 Urkunden; bis 1190: 10 Urkunden; bis 1198: 17 Urkunden und 1 Spurium. Insgesamt liegen somit 136 Urkunden und 17 Spuria vor. Die kalabresische Überlieferung deckt sich damit nicht mit der Überlieferung des gesamten unteritalienischen Raumes, die in den Bänden IP 8–10 enthalten ist; vgl. die Graphik bei BISCHOFF (wie Anm. 20) S. 24. Die Zahlen für Kalabrien beziehen sich auf die Angaben in der IP 10, zum Gesamtunternehmen der



Der abrupte Abfall ist zeitlich noch genauer zu datieren. Nach dem Pontifikat Calixts II. sind in den 20er Jahren nur noch zwei Urkunden für kalabrische Empfänger ausgestellt worden<sup>23</sup>. Mit Calixt II. brechen die intensiven Kontakte zwischen einzelnen Kirchen Kalabriens und den Päpsten, die sich in Urkunden widerspiegeln, ab. Die auch noch bis in die 40er Jahre anhaltende Stagnation mag man zunächst damit zu erklären versuchen, dass sich der Normannenherrscher Roger II. im Schisma auf die Seite des später unterlegenen Anaklet II. geschlagen hatte<sup>24</sup>. Urkunden Innozenz' II., des Papstes, der sich

«Italia Pontificia» vgl. jüngst Rudolf HIESTAND: Die unvollendete Italia Pontificia, in: HIESTAND: Papsturkundenforschung (wie Anm. 19) S. 47–57.

- 23 Es handelt sich um die beiden nicht genau datierbaren Honorius-Urkunden IP 10, S. 82 Nr. \*11 für das Bistum Taverna (in den 1160er Jahren nach Catanzaro verlegt) und IP 10, S. 84 Nr. \*7 für das in dieser Diözese gelegene Kloster S. Giuliano di Rocca Fallucca.
- 24 Zum Schisma ist immer noch grundlegend die Arbeit von Franz-Josef SCHMALE: Studien zum Schisma des Jahres 1130, Köln u. a. 1961 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 3), bes. S. 199–203. Vgl. ferner Werner MALECZEK: Das Kardinalskollegium unter Innocenz II. und Anaklet II., in: AHP 19 (1981) S. 27–78; zu den unteritalienischen Verhältnissen vgl. auch Mary STROLL: The Jewish Pope. Ideology and Politics in the Papal Schism of 1130, Leiden u. a. 1987 (Brills Studies in Intellectual History), S. 65 f. u. 78–81. Für die konkreten Auswirkungen ist weniger ergiebig Pier Fausto PALUMBO: I Precedenti, la vicenda romana e le ripercussioni europee dello scisma di Anacleto II, Roma <sup>2</sup>1995 (Biblioteca storica 14), S. 61 u. 91; zu den Auswirkungen für die Klöster Unteritaliens vgl. HOUBEN: Venosa (wie Anm. 33) S. 48–52; DERS.: Le istituzioni monastiche del Mezzogiorno all'epoca di Bernardo di Clairvaux,

letztlich durchgesetzt hatte, fehlen in dieser Region. Dass Anaklet – zumal aus der Retrospektive der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts – potentiellen Empfängern als unrechtmäßig erhobener Papst gegolten haben mag, wirkte sich auf die Überlieferungschance seiner Urkunden sicherlich nicht positiv aus<sup>25</sup>. Um es deutlich zu sagen: Der eine oder andere Empfänger wird seine Anaklet-Urkunden wohl kaum mehr in Rom vorgelegt und tradiert haben. Doch trotz dieser schlechten Überlieferungschance wurden im Regno nicht alle Privilegien Anaklets II. beseitigt<sup>26</sup> – es handelt sich damit nicht ausschließlich um ein Überlieferungsproblem, auch wenn der Schwund sicher größer war als unter normalen Umständen. Dass hier überlieferungsunabhängige Faktoren eine entscheidende Rolle spielten, macht die weitere Entwicklung deutlich. Die Zeit des Schismas führte nicht nur zu einer kurzfristigen Unterbrechung der Nachfrage nach Urkunden, an deren Ende man auf gewohntem Niveau fortfuhr, Urkunden zu erbitten und dabei einfach wieder auf dem Level einsetzte, auf dem man sich vor dem Schisma befand<sup>27</sup>. Das Schisma stellte aus Per-

---

in: I cistercensi nel mezzogiorno medioevale, Atti del Convegno internazionale di studio in occasione del IX centenario della nascita di Bernardo di Clairvaux (Martano – Latino – Lecce, 25–27 febbraio 1991), a cura di Hubert HOUBEN/Benedetto VETERE, Lecce 1994, S. 73–89 (Wiederabdr. in DERS.: Mezzogiorno normanno-svevo. Monasteri e castelli, ebrei e musulmani, Napoli 1996 [Nuovo Medioevo 52], S. 47–63, hier S. 49–53).

- 25 Vgl. dazu Jochen JOHRENDT: *cum universo clero ac populo eis subiecto, id ipsum eodem modo fecerunt*. Die Anerkennung Alexanders III. in Italien aus der Perspektive der Papsturkundenempfänger, in: QFIAB 84 (2004) S. 38–68, hier S. 46–51. Als Vergleichsfall sei auf die Bologneser Situation im Wibertinischen Schisma verwiesen. Der Bischof von Bologna wechselte erst 1105, also fünf Jahre nach dem Tod Wiberts von Ravenna auf die Seite der gregorianischen Partei. Zusammen mit dem Wechsel sind offenbar alle Dokumente vernichtet worden, die den Bischof als Anhänger der Schismatiker ausweisen könnten, vgl. dazu Antonio Ivan PINI: *Città, Chiesa e culti civici in Bologna medievale*, Bologna 1999 (Biblioteca di storia urbana medievale 12), S. 7–9. Dasselbe ist für das Alexandrinische Schisma vermutet worden, vgl. Werner GOEZ: Zur Geschichte des Alexander-Schismas im nordöstlichen Mittelitalien, in: *Von Sacerdotium und Regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag*, hg. v. Franz-Reiner ERKENS/Hartmut WOLFF, Köln u. a. 2002 (Passauer Historische Forschungen 12), S. 519–540, hier S. 519 f. Generell hat MÜLLER (wie Anm. 19) Bd. 1 S. 52 f., betont, dass bei Prozessen Urkunden, die den Ausgang des Streites festschreiben, in der Regel „nur im Archiv der im Prozess siegreichen Partei überliefert“ sind. Zur Überlieferung der Papsturkunden in der Mitte des 12. Jahrhunderts vgl. HIRSCHMANN (wie Anm. 18) S. 103–116, bes. S. 104–108.
- 26 Vgl. JOHRENDT: *Clero* (wie Anm. 25) S. 51, zu Überlieferungsbedingungen allgemein Arnold ESCH: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers, in: *HZ* 240 (1985) S. 529–570.
- 27 Ab 1140 gelang es Roger II., den Kontakt zwischen den unteritalienischen Bischöfen und der Kurie weitgehend zu unterbinden. Zumindest lassen sich von 1144 bis 1150 keine päpstlichen Privilegien für unteritalienische Empfänger mehr ermitteln; vgl. KAMP: *Episkopat* (wie Anm. 2) S. 117 f.

spektive der Urkundenempfänger vielmehr einen tiefen Einschnitt in den Beziehungen der kalabrischen Kirchen zum Papsttum dar, dessen Auswirkungen bis ans Ende des Jahrhunderts reichten. Man könnte vielleicht fragen, ob das Schisma bei den einzelnen Kirchen Kalabriens als prägende Erfahrung fortwirkte und das weitere Verhalten der Urkundenempfänger bedingte. Konnte es ohne Spuren an den Empfängern vorbei gehen, auf den falschen Papst gesetzt zu haben und entscheidende Urkunden von einem retrospektiv als Gegenpapst geltenden Papst<sup>28</sup> erhalten zu haben? Welchen Wert maß man päpstlichen Urkunden zu, wenn man erfahren hatte, dass die darin enthaltene Absicherung der eigenen Rechte durch den Verlauf des Schismas entwertet wurde?

Während die Urkundenproduktion der päpstlichen Kanzlei für die Gesamtkirche kontinuierlich anstieg, wurden ihre Schreiber erst am Ende des 12. Jahrhunderts in ähnlichem Umfang für kalabrische Empfänger tätig wie vor dem Schisma. Vor dem Hintergrund der gesamtkirchlichen Entwicklung wird der tiefe Einschnitt noch deutlicher. Im Vergleich zu den Jahren 1071–1080 wurden 100 Jahre später für die Gesamtkirche fast 13mal so viele Urkunden ausgestellt. In Kalabrien erreichte man dagegen 1171–1180 lediglich dasselbe Niveau wie ein Jahrhundert zuvor. Aus der Perspektive der päpstlichen Kanzlei wurde die kalabrische Empfängerlandschaft zu einer Marginalie. Gingen im ersten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts immerhin drei Prozent aller von den Päpsten ausgestellten Urkunden an kalabrische Empfänger, so waren es von 1181 bis 1190 nur noch zwei Promille<sup>29</sup>. Der Befund überrascht umso mehr, wenn man das enge Verhältnis zwischen Alexander III. und Wilhelm II. berücksichtigt<sup>30</sup>. Der sizilische König war eine der Hauptstützen Alexanders III. in den Auseinandersetzungen mit Barbarossa und den von ihm favorisierten Gegenpäpsten: Sizilisches Gold half Alexander, das im normannischen Herrschaftsgebiet gelegene Benevent wurde ihm zur Zufluchtsstätte, Wilhelm war an den Verhandlungen in Venedig beteiligt<sup>31</sup>. Diese enge Bindung zwischen

28 Vgl. dazu Michael Edward STOLLER: The Emergence of the Term *Antipapa* in Medieval Usage, in: AHP 23 (1985) S. 43–61, der feststellt, dass der Terminus *antipapa* erst im 14. Jahrhundert häufiger aufträte, im 11. und 12. Jahrhundert hingegen vorrangig der Begriff *pseudopapa* verwendet worden sei. Für Wibert von Ravenna bzw. Clemens (III.) vgl. Jürgen ZIESE: Wibert von Ravenna. Der Gegenpapst Clemens III. (1084–1100), Stuttgart 1982 (Päpste und Papsttum 20), S. 122 f. u. 275.

29 Zur regional unterschiedlichen Verteilung der Papsturkunden im Regno während der Herrschaft Tankreds von Lecce vgl. REISINGER (wie Anm. 14) S. 252 f. Die päpstlichen Urkunden finden sich vor allem in zentralen Herrschaftsgebieten Tankreds.

30 Vgl. SCHLICHTE (wie Anm. 1) S. 131 u. 139 f.

31 Auch die gemeinsame Gegnerschaft Alexanders III. und Wilhelms II. zu Friedrich Barbarossa dürfte Papst und Normannenkönig in vielen Punkten geeint haben. Vgl. dazu Vincenzo D'ALESSANDRO: La politica di Federico Barbarossa nei confronti del regno normanno di Sicilia, in: Federico I Barbarossa e l'Italia nell'ottocentesimo anniversario della sua morte. Atti del convegno Roma 24–26 maggio 1990, a cura di Isa LORI

Herrscher und Papst lässt einen engen Kontakt der kalabrischen Kirche mit der römischen Zentrale vermuten, der durchaus in das Bild einer Zentralisation der Kirche passt<sup>32</sup>. In dieses Bild würde sich auch die Tatsache gut einfügen, dass immerhin 73 unteritalienische Bischöfe am III. Lateranum teilnahmen<sup>33</sup>. Eine auf dieser Oberfläche verharrende Beschreibung könnte leicht zu dem Ergebnis kommen, dass die unteritalienische und damit auch die kalabrische Kirche nach einem Einschnitt durch das Schisma am Ende des 12. Jahrhunderts ebenso wie die anderen Kirchen Europas auf Rom ausgerichtet war. Doch die urkundliche Realität widerspricht der Annahme, dass gute und intensive Kontakte auf oberster und höchster Ebene mit einer realen Zentrierung der Kirche im Sinne einer umfassenden Ausrichtung der einzelnen Kirchen und ihrer Amtsträger auf die römische Zentrale gleichzusetzen seien. Verglichen mit anderen Teilen Europas traten die Kirchen Kalabriens nicht von sich aus in ein immer engeres Verhältnis zu Papsttum und Kurie. Trotz der Übereinstimmung von oberstkirchlicher Spitze und weltlichem Monarchen konnte das Papsttum für kalabrische Empfänger bis zum Ende des 12. Jahrhunderts bei weitem nicht denselben Stellenwert einnehmen wie in anderen Regionen.

Dabei schien die Ausgangssituation für eine enge Verbindung sehr günstig zu sein. Die kalabrische Kirche wandte sich bis zu Calixt II. immer häufiger an Rom, um päpstliche Gunsterweise oder Bestätigungen ihrer rechtlichen Situation zu erhalten. Und umgekehrt kamen auch die Päpste immer wieder in diese Region. Die päpstlichen Reisen stellen sicherlich ein herausragendes Instrument dar, mit dessen Hilfe die Kirchen der bereisten Region an Rom gebunden werden sollten<sup>34</sup>. Urban II. war auf seiner zweiten Unteritalienreise am 3. Juni

---

SANFILIPPO, BISI 96 (1990) S. 115–132, hier S. 125; Hubert HOUBEN: Barbarossa und die Normannen. Traditionelle Züge und neue Perspektiven imperialer Süditalienpolitik, in: Friedrich Barbarossa. Handlungsspielräume und Wirkungsweisen des staufischen Kaisers, hg. v. Alfred HAVERKAMP, Sigmaringen 1992 (VuF 40), S. 109–128, hier S. 114; zur Rolle der Normannen bei den Verhandlungen bis hin zum Frieden von Venedig vgl. Johannes LAUDAGE: Alexander III. und Friedrich Barbarossa, Köln u. a. 1997 (Beih. zu J. F. Böhmer, RI 16), S. 205, 213 u. 215 f.; allg. vgl. LOUD: Papacy (wie Anm. 10) S. 152 u. 175 f.; Ian Stuart ROBINSON: The Papacy 1073–1198. Continuity and Innovation, Cambridge 1990, S. 391 f.

32 Dafür spricht auch die veränderte Politik der sizilischen Könige nach dem Vertrag von Benevent, die eine ungestörte oder besser normalisierte Kommunikation zwischen der Kurie und den Bischöfen wieder zuließ; vgl. KAMP: Episkopat (wie Anm. 2) S. 125 f.

33 Vgl. ROBINSON (wie Anm. 31) S. 393.

34 Vgl. dazu HIRSCHMANN (wie Anm. 18) S. 191 f.; Beate SCHILLING: Zur Reise Paschalis' II. nach Norditalien und Frankreich 1106/7, in: Francia 28/1 (2001) S. 115–158; für die Zeit der frühen Reformpäpste vgl. Jochen JOHRENDT: Die Reisen der frühen Reformpäpste – ihre Ursachen und Funktionen, in: RQ 96 (2001) S. 57–96; für das 13. Jahrhundert vgl. jüngst den Beitrag von Tommaso DI CARPEGNA FALCONIERI/Fabio BOVALINO: „Commmovetur sequenti die curia tota“. L'impatto dell'itineranza papale sull'organizzazione ecclesiastica e sulla vita religiosa, in: Itineranza pontificia. La mobilità

1091 in Mileto gewesen<sup>35</sup>. Dorthin zog im Juli 1101 auch Paschalis II.<sup>36</sup> Seine zweite Süditalienreise führte Calixt II. Ende 1121/Anfang 1122 nach Kalabrien<sup>37</sup>, wo er die Marienkirche in Catanzaro weihte<sup>38</sup> und in Crotona eine Synode abhielt, die sich unter anderem mit den Bistumsgrenzen des neu errichteten Bistums Taverna beschäftigte. Und offenbar in Nicastro suchte dieser Papst schließlich auch direkten Kontakt mit Roger II.<sup>39</sup> Danach ist kein weiterer Papst

---

della Curia papale nel Lazio (secoli XII-XIII), a cura di Sandro CAROCCI, Roma 2003 (Nuovi studi storici 61), S. 101–175.

- 35 IP 10 S. 359 Nr. 1. Zum Itinerar des Papstes vgl. auch Hubert HOUBEN: Urbano II e i Normanni (con un'appendice sull'itinerario del papa nel sud), in: DERS.: Mezzogiorno normanno-svevo. Monasteri e castelli, ebrei e musulmani, Napoli 1996 (Nuovo Medioevo 52), S. 115–143, hier S. 136 und die Karte auf S. 141. Zum Verhältnis zwischen Urban II. und den unteritalienischen Normannenherrschern vgl. Alfons BECKER: Papst Urban II. (1088–1099), 2 Bde., Stuttgart 1964/1988 (MGH Schriften 19/1–2), hier Bd. 1 S. 115–120.
- 36 Paschalis II. weilte am 27. Juli 1101 in der Nähe von Mileto (IP 10 S. 69 Nr. 4) und weihte in diesem Monat auch den Hauptaltar der Klosterkirche SS. Trinità in Mileto; vgl. IP 10 S. 145 Nr. 4. Vermutlich in direktem Zusammenhang mit der Weihe hatte Roger I. dem Kloster am 22. Juli 1101 ein Diplom ausgestellt, in dem er die Kirche erneut in seinen Schutz nahm; vgl. Léon-Robert MÉNAGER: L'abbaye bénédictine de la Trinité de Mileto en Calabre, à l'époque normande, in: *Bullettino dell'Archivio Paleografico Italiano*, N. S. 4/5 (1958/59) S. 9–94, hier Nr. 14 S. 45. Zur Sache vgl. auch Carlo SERVATIUS: Paschalis II. (1099–1118), Stuttgart 1979 (Päpste und Papsttum 14) S. 93, sowie v. FALKENHAUSEN: Mileto (wie Anm. 8) S. 118. Irreführend sind die Ausführungen bei LOUD: Papacy (wie Anm. 10) S. 163, sowie DERS.: *Church and Society in the Norman Principality of Capua, 1058–1197*, Oxford 1985, S. 103. In den von ihm in der veralteten Ausgabe benutzen *Annales Beneventani* lässt sich ad a. 1101 nichts zum Kalabrien-Aufenthalt finden. Dort ist allein vom Aufenthalt in Benevent die Rede. Zu benutzen wäre gewesen: *Annales Beneventani*, ed. Ottorino BERTOLINI, Roma 1923 (BISI 42) S. 1–163.
- 37 Zu den politischen Hintergründen der Reise vgl. DEÉR: Papsttum (wie Anm. 1) S. 171–174; HOUBEN: Roger (wie Anm. 1) S. 38 f. Zum Itinerar Calixts II. vgl. Beate SCHILLING: Guido von Vienne – Papst Calixt II. Hannover 1998 (MGH Schriften 45), S. 706–716 sowie S. 725 Karte 5; Mary STROLL: Calixt II (1119–1124): A Pope born to rule, Leiden u.a 2004 (Studies in the History of Christian Traditions 116), S. 341–351.
- 38 SCHILLING: Guido (wie Anm. 37) S. 495 f. u. 711, hält die Nachricht der Weihe offenbar für echt und allein den Ablass für verfälscht. Zur Ablasspraxis bei Calixt II. vgl. Nikolaus PAULUS: *Geschichte des Ablasses im Mittelalter*, 3 Bde., Darmstadt 2000, hier Bd. 1 S. 64 f. Die Nachricht, dass Calixt II. in Mileto die Kirche SS. Trinità geweiht habe, ist eine Fälschung, vgl. IP 10 S. 146 Nr. †6, ebenso die Nachricht über die Weihe der Kirche S. Maria de Turri, vgl. IP 10 S. 73 Nr. †\*17. Vgl. zur Weihe von S. Maria de Turri SCHILLING S. 712.
- 39 Vgl. dazu SCHILLING: Guido (wie Anm. 37) S. 491–497. Zur Synode von Crotona jüngst Georg GRESSER: *Die Synoden und Konzilien in der Zeit des Reformpapsttums in Deutschland und Italien von Leo IX. bis Calixt II. 1049–1123*, Paderborn u. a. 2006 (Konziliengeschichte, Reihe A: Darstellungen), S. 470, jedoch allein auf Schilling fußend, wobei deren differenziertes Urteil zum Ergebnis der Reise nicht übernommen

in Kalabrien nachzuweisen. Die direkte päpstliche Präsenz durch die physische Person des Papstes endete mit Calixt II. Der Erfolg der Reisen ist aus der Retrospektive als eher bescheiden zu betrachten<sup>40</sup>.

Nicht ganz so hart ist der Einschnitt bei den päpstlichen Legaten, die in Stellvertretung für den Papst nach Kalabrien reisten<sup>41</sup>. Das bereits erwähnte 1098 von Urban II. an Roger I. verliehene Legationsprivileg erstreckte sich ausschließlich auf Sizilien<sup>42</sup>. Zwar hatte zumal Roger II. versucht, auch in Kalabrien und weiteren Teilen des Festlandes Legationen gegen seinen Willen zu unterbinden. Doch die Position Roms war klar: Das Legationsprivileg galt ausschließlich für Sizilien<sup>43</sup>. Und dennoch lassen sich nur wenige Belege eines direkten Einwirkens von päpstlichen Legaten in kirchliche Belange Kalabriens zusammentragen. Bereits unter Nikolaus II. trat Erzbischof Arnulf von Cosenza als *vicarius der sancta Romana ecclesia* auf<sup>44</sup>. Zunächst ist er in dieser Funktion jedoch vermutlich nicht in Kalabrien zu fassen, sondern erhielt den Auftrag, für die Einsetzung eines neuen und geeigneten Hirten in den basilikanischen Bis-

---

wurde. Zum Aufenthalt in Nicastro vgl. SCHILLING S. 495–497, die Nicastro jedoch falsch und darin wohl Deér folgend mit Rocca Falluca in der Nähe von Catanzaro identifiziert. Es dürfte sich jedoch um die später als Rocca Angitola bezeichnete und von Roger I. errichtete Befestigungsanlage gehandelt haben, die seit dem Erdbeben von 1783 völlig zerstört ist, vgl. Vera v. FALKENHAUSEN: Rocca Niceforo: un castello normanno in Calabria, in: Bollettino della Badia Greca di Grottaferrata N. S. 54 (2000) S. 227–237, bes. S. 229–231.

40 So bereits KAMP: Episkopat (wie Anm. 2) S. 102 f.

41 Zu den Legaten als päpstlichem Instrument zur Durchdringung der Kirche siehe den Beitrag von Claudia ZEY in diesem Band.

42 Vgl. DEÉR: Anspruch (wie Anm. 7) S. 118–123 (439–444); das Privileg selbst ist JL 5706, IP 8 S. 25 Nr. 81.

43 Vgl. DEÉR: Anspruch (wie Anm. 7) S. 133 f. (452 f.); zum Versuch Paschalis' II., das Legationsprivileg zugunsten Roms umzuinterpretieren bereits Erich CASPAR: Roger II. (1101–1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie, Innsbruck 1904, S. 51 f.; ferner SERVATIUS (wie Anm. 36) S. 93–95; Glauco Maria CANTARELLA: Pasquale II e il suo tempo, Napoli 1997 (Novo Medioevo 54), S. 80 f. Zur stark primatialen Amtsauffassung Paschalis' II. vgl. Uta-Renate BLUMENTHAL: Paschal II and the Roman Primacy, in: AHP 16 (1978) S. 67–92.

44 IP 10 S. 112 Nr. \*4. Die Nachricht stammt aus dem Anonymus Barensis, ed. Ludovico A. MURATORI, in: MURATORI, Milano 1724, ad a. 1063: *Venit Arnolfus archiepiscopus vicarium [sic] pape Alexander [sic] et fecit synodum (bari) foras in s. Nichoalo, qui vocitatur de episcopis*. Als *vicarius domini Urbani papae* wird er auch in zwei Urkunden Rogers I. von 1096 und 1099 bezeichnet; vgl. Hans-Walter KLEWITZ: Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum, in: QFIAB 25 (1934/35) S. 105–157 (Wiederabdr. in: DERS.: Reformpapsttum und Kardinalskolleg, Darmstadt 1957, S. 135–206, hier S. 159 mit Anm. 90). Die beiden Urkunden sind heute leider verloren gegangen, vgl. Julia BECKER: Die griechischen und lateinischen Urkunden Graf Rogers I. von Sizilien, in: QFIAB 84 (2004) S. 1–37, hier S. 14 f.

tümern Montepeloso (Irsina) und Tricario Sorge zu tragen<sup>45</sup>. Welche Gebiete der Amtsbereich des Vikariates umfasste, ist nicht klar. Da Arnulf hier jedoch außerhalb seiner eigenen Kirchenprovinz Cosenza als Vikar auftritt, scheint sich sein Vikariat geographisch über diese Kirchenprovinz hinaus erstreckt zu haben. Vermutlich in seiner Eigenschaft als *vicarius sanctae Romanae ecclesiae* wird Arnulf auch den Auftrag zur Weihe des kalabresischen Klosters S. Maria Martina erhalten haben. Alexander II. übertrug ihm dabei nicht nur die Weihe, sondern auch den Schutz des Klosters, das auf diese Weise vor Rechts- und Besitzentfremdungen bewahrt werden sollte<sup>46</sup>. Als weiterer *vicarius* erscheint unter Urban II. Sasso, der Bischof von Cassano. 1096 ist er in dieser Eigenschaft in Kalabrien tätig, nämlich bei der Erhebung des Johannes von Nichioforo zum Bischof von Squillace<sup>47</sup>. Ein Vikariat in Kalabrien war somit keine einmalige Episode und nicht an einen besonderen Sitz gebunden. Ob beide Vikariate von Kompetenzen und geographischer Ausdehnung her identisch waren, kann nicht geklärt werden. Die Verleihung an den Erzbischof von Cosenza könnte sich eher an ein älteres Modell der Vikariate angelehnt haben, die Verleihung an einen Suffraganbischof würde eher einer aus der Zeit Gregors VII. bestens bekannten Verfahrensweise entsprechen<sup>48</sup>. In der Folgezeit sind jedoch keine weiteren Vikare in Kalabrien nachzuweisen. Da es sich um ein klar von Rom eingesetztes Instrument handelt, ist hier ein Wechsel in den Mitteln der Durchdringung der Kirche zu vermuten. Das Instrument des Vikariates wurde in Kalabrien im 12. Jahrhundert nicht mehr angewendet, und als letzten Legaten der aus dem lokalen Klerus stammte, wäre von seinem Tätigkeitsprofil her Lanuinus zu nennen, ein Schüler Brunos des Kartäusers, der sein Nachfolger wurde und

45 So die Nachricht in IP 9 S. 473 Nr. \*2. Diesen Auftrag habe Arnulf zusammen mit Erzbischof Godanus von Acerenza erhalten, was jedoch sicherlich eine Interpolation ist, da es Godanus nicht gegeben haben dürfte, vgl. dazu Hubert HOUBEN: Il privilegio di Alessandro II per l'archivescovo Arnaldo di Acerenza (JL 4647), in: RSCI 53 (1999) S. 109–118, bes. S. 111–113; DERS.: Acerenza, metropoli ecclesiastica della Basilicata normanno-sveva, in: La cattedrale di Acerenza, Mille anni di storia, a cura di Pina BELLÌ D'ELIA/Clara GELAO, Venosa 1999, S. 21–32, bes. S. 21 f.

46 IP 10 S. 91 Nr. 1 bzw. S. 112 Nr. 5, ed. Samuel LOEWENFELD: Epistolae pontificum Romanorum ineditae, Leipzig 1885, Nr. 102 S. 51. Sinn und Zweck der Handlungen Arnulfs beschreibt Alexander II. abschließend so: *Sic enim volumus monasterium apostolica auctoritate firmari*. Arnulf sollte kraft apostolischer Autorität handeln.

47 IP 10 S. 27 Nr. 1 bzw. S. 60 Nr. 9. Die Nachricht stammt aus einer Urkunde Rogers I., ed. Ferdinando UGHELLI, Italia Sacra, Editio secunda, Bd. 9, Venetiis 1721, Sp. 426, in der zur Erhebung des Johannes ausgeführt wird, dass sie *consilio Cassanensis episcopi Saxonis et vicarii d[omini] Urbani pape* und anderer erfolgt sei. Zu Johannes vgl. auch v. FALKENHAUSEN: Mileto (wie Anm. 8) S. 116 u. 121.

48 Vgl. dazu am Beispiel des Reichs nördlich der Alpen JOHRENDT: Papsttum (wie Anm. 18) S. 182–192, für Italien vgl. ebd. S. 194–196.

unter Paschalis II. mit unterschiedlichen Aufgaben betraut wurde<sup>49</sup>. Mit ihm endet die Einsetzung von lokalen Amtsträgern als Legaten.

Die erste Legation eines Kardinals fand wohl erst 1119 statt. Calixt II. beauftragte den Kardinalpriester Desiderius von S. Prassede mit der Begutachtung der Situation in Taverna, wo ein neues Bistum errichtet werden sollte<sup>50</sup>. Vermutlich 1121 ist eine Legation des Kardinalpriesters Hugo von SS. Apostoli nach Kalabrien anzusetzen, der im Auftrag desselben Papstes zwischen Roger II. und dem Papst vermitteln sollte<sup>51</sup>. Ob Hugo tatsächlich kalabrischen Boden betrat, ist jedoch unklar<sup>52</sup>. Ebenso wie bei den Urkunden bildet das Schisma von

- 
- 49 Es handelt sich meines Erachtens nicht um Tätigkeiten, die Lanuinus ausschließlich als Delegat erledigte, auch wenn manche Bereiche sicherlich als Delegation aufzufassen sind. Als Aufträge wären zu nennen: Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Mileto und den Mönchen von S. Angelo (IP 10 S. 140 Nr. 10 bzw. S. 72 Nr. 15: Falls keine Einigung durch Lanuinus herbeigeführt werden kann, so sollen die Kontrahenten in Rom erscheinen), dafür zu sorgen, dass sich der Abt von S. Giuliano in Rom meldet (IP 10 S. 83 Nr. 1 bzw. S. 69 Nr. 5) bzw. sich bezüglich der Vorwürfe gegen ihn rechtfertigt (IP 10 S. 83 Nr. 2 bzw. S. 70 Nr. 8), zusammen mit der Gräfin Adelasia und anderen Adeligen die Wahl des Bischofs von Mileto in positivem Sinne voranzutreiben (IP 10 S. 139 Nr. 9 bzw. S. 70 Nr. 8, ed. MIGNE PL 163 Sp. 124 Nr. 109, hier Sp. 125 A: *Volumus ergo ut eos comitissam, et bonos barones convenias, et ipsos vice nostra ad pastoris electionem commoneas ... in his omnibus nostras vices sollicitus, et plenius habere te volumus*; vgl. dazu SERVATIUS [wie Anm. 36] S. 93), den Abt von S. Eufemia zur Amtsaufgabe zu bewegen (IP 10 S. 33 Nr. 2 bzw. S. 70 Nr. 8, falls sich der Abt weigert, sein Abbatat aufzugeben, überträgt Paschalis Lanuinus das Recht, diesen zu exkommunizieren), in S. Giuliano für die Wahl eines geeigneten Abtes zu sorgen (IP 10 S. 83 Nr. 3 bzw. S. 70 Nr. 9 u. S. 71 Nr. 10) und schließlich zusammen mit Erzbischof Rangerius von Reggio Calabria und Abt Hubert von S. Eufemia die Simonievorwürfe gegen den Erzbischof Walter von Palermo zu untersuchen (IP 10 S. 22 Nr. 18 bzw. S. 33 Nr. 4 bzw. S. 71 Nr. 11). Zur Person des Lanuinus vgl. Pietro DE LEO: La Certosa di Calabria alla morte di Bruno di Colonia, in: San Bruno di Colonia: un eremita tra Oriente e Occidente, a cura di Pietro DE LEO, Soveria Mannelli 2004, S. 47–60, hier S. 51–53; HOUBEN: Istituzioni (wie Anm. 24) S. 54. Er wurde nach dem Tod Brunos dessen Nachfolger als Vorsteher der Kartause und von 1101 bis 1116 *magister eremitorum*.
- 50 IP 10 S. 79 Nr. \*2; SCHILLING: Guido (wie Anm. 37) S. 493; STROLL: Calixtus (wie Anm. 37) S. 346. Zur Sache siehe auch oben S. 246 f.; zu Desiderius vgl. Rudolf HÜLS: Kardinäle, Klerus und Kirchen Roms 1049–1130, Tübingen 1977 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 48), S. 197 f. Nr. 4.
- 51 Ziel der Legation war es, die Expansionsversuche Rogers II. in das Territorium Herzog Wilhelms von Apulien, konkret in das nördliche Kalabrien, zu stoppen. Vgl. DEÉR: Papsttum (wie Anm. 1) S. 172 f.; SCHILLING: Guido (wie Anm. 37) S. 493–499; STROLL: Calixtus (wie Anm. 37) S. 347; zur Person Hugos vgl. HÜLS (wie Anm. 51) S. 151 f. Nr. 4.
- 52 Der «Liber Pontificalis», die einzige Quelle zu dieser Legation führt lediglich aus: *domnus papa ad eum [i. e. Roger] ut ab obsidione cesserat domnum Hugonem Cardinalem direxit. Ivit cardinalis et infecto negotio rediit*, Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire par l'abbé Louis DUCHESNE, Bd. 2, Paris 1892 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 3/2), S. 322 Z. 30 f. Was sich genau hinter der For-

1130 auch bei den Legationen eine tiefe Zäsur in der Entwicklung. Die nächsten Legaten nach Hugo sind erst im November 1166 in Kalabrien anzutreffen – auf der Durchreise. Kardinalbischof Bernhard von Porto und S. Rufina sowie Kardinaldiakon Manfred von S. Gregorio in Velabro weihten auf der Rückreise von Sizilien nach Rom in Mileto den Hauptaltar der Klosterkirche SS. Trinità<sup>53</sup>. Im Frühjahr 1195 ernannte Cölestin III. Petrus Capuanus zum Legaten für das Regno<sup>54</sup>. Mit Petrus Capuanus für den weder Handlungen noch Aufenthalte in Kalabrien nachzuweisen sind<sup>55</sup>, enden die Nachrichten über Legaten im Untersuchungszeitraum.

Nach einem Höhepunkt der Legationstätigkeit bis zu Calixt II. folgte die weitere Entwicklung in Kalabrien erneut einem anderen Weg als in der Gesamtkirche, ja sogar als in anderen Teilen des Regno, in denen auch nach Calixt II. durchaus noch Legaten mit kirchenpolitischen Aufträgen tätig waren<sup>56</sup>. Verglichen mit der Entwicklung im Bereich nördlich des Kirchenstaates, wo allein für den Zeitraum von 1181 bis 1198 mindestens 65 unterschiedliche Handlungen von Legaten nachzuweisen sind<sup>57</sup>, kann man wohl eher von einer Trendwende am Beginn des 12. Jahrhunderts sprechen. Gemessen an der ge-

---

mulierung *infesto negotio* verbirgt, ist nicht zu sagen. Dass der Kardinallegat Hugo Roger II. tatsächlich bei Niceforo getroffen hat, kann man meines Erachtens daraus nicht ableiten, in diesem Sinne auch IP 8 S. 32 Nr. \*115. Anders hingegen SCHILLING: Guido (wie Anm. 37) S. 494 u. 711, die von einem Aufenthalt in Niceforo ausgeht. Kirchliche Handlungen sind nicht zu fassen, so auch DEÉR: Anspruch (wie Anm. 7) S. 134 (452 f.), der die Legationen im Machtbereich Rogers II. auch nach Calixt II. durchaus nennt, ihnen aber bis 1150 einen rein politischen Charakter zuschreibt. Die Legaten seien nicht als kirchliche Vertreter des Papstes, sondern „nur in diplomatischer Mission, nicht als Vertreter des Papstes gegenüber der Landeskirche“ im Regno aufgetreten; in diesem Sinne bereits CASPAR: Roger (wie Anm. 43) S. 56.

- 53 IP 10 S. 148 Nr. 12, zur Sache vgl. Werner OHNSORGE: Die Legaten Alexanders III. im ersten Jahrzehnt seines Pontifikates (1159–1169), Berlin 1928 (Historische Studien 175), S. 96, sowie Stefan WEISS: Die Urkunden der päpstlichen Legaten von Leo IX. bis Cölestin III. (1049–1198), Köln u. a. 1995 (Beih. zu J. F. Böhmer, RI 13), S. 169.
- 54 Vgl. dazu Ina FRIEDLÄNDER: Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181–1198), Berlin 1928 (Historische Studien 177), S. 85 f., sowie ausführlich Werner MALECZEK: Pietro Capuano. Patrizio amalfitano, Cardinale, Legato alla Quarta Crociata, Teologo († 1214), edizione riveduta ed aggiornata dall'autore, traduzione e cura di Fulvio DELLE DONNE, Amalfi 1997 (Biblioteca Amalfitana 2), S. 54–59.
- 55 Drei Legationshandlungen des Petrus Capuanus sind nachzuweisen, vgl. MALECZEK: Pietro (wie Anm. 54) S. 59 f. Sie stehen in keinem direkten Bezug zu Kalabrien oder kalabrischen Kirchen.
- 56 Als weitere Legationen in den Bereich des Regno, Benevent stets ausgenommen, sind nachzuweisen: Sommer 1188 nach Sizilien, Juni 1192 nach Alba in den Abruzzen, Juni 1192 eine Legation des Kardinaldiakons von S. Niccolo nach Neapel; vgl. FRIEDLÄNDER (wie Anm. 54) S. 56–58, 79 f.
- 57 Vgl. die Übersicht bei FRIEDLÄNDER (wie Anm. 54) S. 143–154.

samtkirchlichen Entwicklung geht die kalabrische Kirche damit erneut andere Wege.

Das nächste zu behandelnde Instrument sind die Delegationen bzw. direkte Handlungsanweisungen des Papstes an kirchliche Amtsträger in Form von Mandaten<sup>58</sup>. Der einzige klare Fall einer Delegation ist die Untersuchung der Simonievorwürfe gegen den Erzbischof Gualterius von Palermo durch den Erzbischof Roger von Reggio Calabria und drei weitere delegierte Richter, darunter auch der bereits als Legat fassbare Lanuinus. Paschalis II. beauftragte sie zu Beginn des Jahres 1111 mit der Untersuchung, die – vermutlich im Rahmen einer Synode – mit dem Freispruch des palermitanischen Erzbischofs endete<sup>59</sup>. Weitere Spuren von delegierten Richtern sind nicht zu fassen.

In wesentlich größerem Umfang gewährt die Überlieferung hingegen Einblick in Mandate an kirchliche Amtsträger. Die Kirchen Kalabriens appellierten durchaus an Rom, so wie Bischof Hugo von Squillace, der sich bei Papst Cölestin III. 1196 darüber beschwerte, dass einige Barone die Auszahlung des dem Bischof zustehenden Zehnten verweigerten. Cölestin bestätigte umgehend die Position des Bischofs<sup>60</sup>. Ebenso direkt reagierte er auf eine Anfrage des Bischofs von Mileto, den er beauftragte, eine unrechtmäßig geschlossene Ehe zu annullieren und den Kleriker, der diese Ehe geschlossen hatte, zu degradieren<sup>61</sup>. Im Untersuchungszeitraum erteilen die Päpste 21mal derartige Handlungsanweisungen, die eine Beschwerde in Rom voraussetzen. Darunter befinden sich drei Beantwortungen von allgemeinen Anfragen ohne direkte Handlungsanweisungen<sup>62</sup>. Das erste Schreiben, das im Sinne eines Exekutionsmandates

58 Zu den delegierten Richtern siehe den Beitrag von Harald MÜLLER in diesem Band.

59 Die an der Untersuchung beteiligten Personen sind Erzbischof Rangerius von Reggio Calabria, Abt Hubert von S. Eufemia, Lanuinus von S. Maria de Turri und Bischof Ansgar von Catania sowie 12 namentlich nicht genannte Bischöfe; IP 10 S. 22 Nr. 18 bzw. S. 229 Nr. 22, Edition des Auftrags Paschalis' II. bei Paul HINSCHIUS: Über Pseudo-Isodor-Handschriften und Kanonensammlungen in spanischen Bibliotheken, in: ZKR 3 (1863) S. 122–146, hier S. 142 f.: *quoniam quidem in ea vobis vices nostras commisimus*. Ebd. S. 143 die Sentenz der Delegaten, in der die Zustimmung von 12 Bischöfen erwähnt wird. Vgl. SERVATIUS (wie Anm. 36) S. 96 f.; HOUBEN: Roger (wie Anm. 1) S. 33.

60 IP 10 S. 61 f. Nr. \*15 und 16; der aus Oberitalien stammende *Hugo de Racaneto* ist ab dem 9. April 1196 als Bischof von Squillace nachzuweisen. Zu ihm und zur Auseinandersetzung um den Zehnt vgl. KAMP: Kirche (wie Anm. 2) Bd. 2 S. 985 f. Weitere Kontakte Hugos mit Rom sind nicht bekannt.

61 Vgl. IP 10 S. 141 Nr. 15, zur Überlieferung vgl. Walter HOLTZMANN: Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia V-X, in: QFIAB 38 (1958) S. 67–175, hier Nr. 214 S. 158. Der Name des Bischofs ist nicht zu rekonstruieren; vgl. KAMP: Kirche (wie Anm. 2) S. 818 mit Anm. 13.

62 IP 10 S. 114 Nr. 8 an den Erzbischof von Cosenza: Alexander III. beantwortet eine Anfrage, wie mit Klerikern umzugehen sei, die vor dem Empfang der Weihen mit einer Frau den Beischlaf ausgeübt hätten; IP 10 S. 114 Nr. 9 an den Erzbischof von Cosenza:

aufzufassen ist, liegt für das Jahr 1101 vor. Bis 1110 sind drei, bis 1122 acht, während des 22jährigen Pontifikates Alexanders III. insgesamt fünf, in den weiteren 80er Jahren zwei und bis 1198 nochmals zwei nachzuweisen. Für die zentrale Fragestellung, wie die Päpste die Kirche Kalabriens durchdrangen, ist also auch für direkte Handlungsanweisungen keine Zunahme päpstlichen Einwirkens festzustellen. Vielmehr ist am Ende des 12. Jahrhunderts wie bei den Urkunden das Niveau der Zeit Calixts II. erreicht.

Neu für den kalabrischen Raum des Hochmittelalters ist hingegen die mit Alexander III. einsetzende Bestätigung von Schiedssprüchen kirchlicher Amtsträger durch den Papst. Auch sie sind ein Indikator für das Maß der Ausrichtung einer Region auf Rom. Ein gefundener Kompromiss sollte durch die Bestätigung des Papstes abgesichert werden. Diese zusätzliche Sanktionierung war umso wahrscheinlicher, je geringer das Gewicht des Schiedsrichters und je höher das der römischen Zentrale von den Streitparteien eingestuft wurde. Die Initiative dürfte auch hier wieder von der Peripherie ausgegangen sein. Nachweisbar werden derartige Bestätigungen bei kalabrischen Empfängern erst in den beiden letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts. Quantitativ lässt sich wenig zu diesen Bestätigungen sagen, doch sind sie ein deutliches Signal für eine qualitative Aufwertung des Papsttums, dessen Instrumente nun auf kalabrische Initiative hin auch in diesem Raum zur Anwendung kamen.

Ein bisher meines Erachtens noch wenig beachtetes Moment der Bindung von Kirchen an Rom ist die Weihe von kirchlichen Amtsinhabern oder Kirchen durch den Papst oder päpstliche Beauftragte<sup>63</sup>. Auf den ersten Blick mag man

---

Alexander III. beantwortet die Frage, ob verheirateten Witwen der Segen zu verweigern sei, indem er dies bejaht; IP 10 S. 106 Nr. 2 an die Mönche von S. Maria del Partir: Cölestin III. beantwortet eine Anfrage zu Gewohnheiten der Mönche.

- 63 Zu den Weihen von Bischöfen und Äbten vgl. allgemein Hans ERICH FEINE: *Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche*, Köln u. a. 1964, S. 391 f.; Willibald M. PLÖCHL: *Geschichte des Kirchenrechts*, Bd. 2, Wien u. a. 1955, S. 251–267. Welch entscheidende Bedeutung die zeitgenössische Kanonistik den Weihen zumaß, betont Rober L. BENSON: *The Bishop-elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office*, Princeton N. J. 1968, S. 96 f., mit dem Verweis auf Gratian und Rufinus. Für die Bedeutung der Weihen als Mittel der Ausrichtung auf Rom vgl. am Beispiel des Schismas von 1130 SCHMALE (wie Anm. 24) S. 212 f., der auf die Weihen als Mittel zur Festigung und Demonstration der Oboedienz hingewiesen hat. Bereits Gregor VII. maß den Weihen durch den Papst große Bedeutung zu, so dass zwei der 27 Sätze des «*Dictatus papae*» sich auf die Weihen beziehen, vgl. Register Gregors VII. (wie Anm. 7) II/55a S. 205 Z. 1–5: *XIII. Quod de omni ecclesia quocunque voluerit clericum valeat ordinare. XV. Quod ab illo ordinatus alii ecclesie preesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere*. Dass Gregor von seinem letzten Kontrollrecht der Wahl von Bischöfen durchaus auch gegen die Wahl durch Volk und Klerus Gebrauch machte und seine Wahl durch eine persönliche Weihe bekräftigte, belegt der Fall des Elekten von Dol, den Gregor als ungeeignet verwarf und einen seiner Begleiter zum Bischof weihte. Vgl. dazu Register Gregors, Nrr. IV/4 f., IV/17 sowie V/22, V/23. Zur Bedeutung der Weihen in Rom für Gregor VII vgl. Uta-Renate BLU-

diesen Weihen durch den Papst keine besondere Bedeutung zurechnen, denn sie scheinen stets vorgekommen zu sein und nicht unter die Kategorie der Instrumente zu fallen, die die Päpste zur Durchdringung der Kirche anwenden konnten. Nicht nur Bischöfe, sondern auch Kirchen außerhalb Roms wurden immer wieder durch Päpste und deren Legaten geweiht. Es sei an die Reise Leos IX. nach Reims zur Weihe der Remigiuskirche erinnert, die zumindest für den Anfang des Untersuchungszeitraums eine der bekanntesten Weihen nördlich der Alpen ist. Kirchen wurden durch diese Weihen besonders hervorgehoben und ausgezeichnet<sup>64</sup>. Die Weihe von Äbten und Bischöfen hatte neben dieser auszeichnenden aber noch eine weitere Komponente. Der Elekt wurde durch die päpstliche Weihe nicht nur hervorgehoben, sondern er wurde auf diese Weise durch den Stellvertreter Petri auch kontrolliert<sup>65</sup>. Indem die Päpste sich das Recht vorbehielten, den Amtsinhaber zu weihen, behielten sie sich auch vor, die Idoneität des Kandidaten zu überprüfen und diesen im Notfall zu verwerfen. Sicherlich ist genau dieser Gedanke einer Überprüfung der Eignung eines Kandidaten dahinter zu vermuten, wenn Paschalis II. an den bereits erwähnten Lanuinus schrieb, er möge in S. Giuliano für die Wahl eines neuen Abtes sorgen und den Elekten anschließend nach Rom schicken, damit er dort vom Papst die Weihe erhalte<sup>66</sup>. Und auch bei den Auseinandersetzungen um die Interpretation des Konkordats von Benevent (1156) spielen die Weihen als päpstliches Kontrollinstrument eine nicht zu vernachlässigende Rolle. Alexander III. wies 1166 in einem Brief an den König von Sizilien darauf hin, dass die Elekten Siziliens zu ihrer Weihe nach Rom zu kommen hätten<sup>67</sup>. Zwar hatte Alexander III. mit

---

MENTHAL: Gregor VII. Papst zwischen Canossa und Kirchenreform, Darmstadt 2001 (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance), S. 244–248.

- 64 In diesem Sinne ist wohl auch die gefälschte Nachricht zu werten, dass Calixt II. im Januar 1122 die Kirche S. Maria de Turri geweiht habe, vgl. IP 10 S. 73 Nr. †\*17. Der Papst befand sich zu diesem Zeitpunkt tatsächlich in Kalabrien, vgl. SCHILLING: Guido (wie Anm. 37) S. 712, die zur Altarweihe ausführt: Sie „entbehrt jeder echten Grundlage“.
- 65 Vgl. die Urkunde Gregors VII. für den Bischof Arnulf von Mileto, IP 10 S. 138 Nr. 3, ed. Leo SANTIFALLER: Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII., Città del Vaticano 1957 (StT 190), Nr. 196 S. 226: *ut sicut tu a nobis ita tui successores a Romano pontifice semper debeant ordinari*.
- 66 IP 10 S. 83 Nr. 3 bzw. IP 10 S. 70 Nr. 9, ed. MIGNE PL 163 Sp. 137 Nr. 125, hier Sp. 138 A: *Stude ergo fili, ut iuxta B. Benedicti regulam in b. Iuliuani coenobio abbas eligatur, quem ad nos consecrandum, largiente domino, destinabis*.
- 67 IP 8 S. 51 Nr. \*196, erwähnt wird der Brief Alexanders III. bei La historia o liber de regno Sicilie e la epistola ad Petrum Panormitane ecclesie thesaurarium di Ugo Falcando, ed. Giovanni Battista SIRAGUSA, Roma 1897 (Fonti [22]), c. 26 S. 102, der dieses Schreiben Alexanders auf die Einflüsterungen des päpstlichen Legaten Kardinalpresbyter Johannes von SS. Giovanni e Paolo zurückführte, den er als *harum machinationum princeps* bezeichnet (ebd. Z. 18 f.). Zur Person des Johannes vgl. Barbara ZENKER: Die Mitglieder des Kardinalkollegiums von 1130 bis 1159, Würzburg 1964 (Diss. masch.), S. 137–139; zur Sache vgl. OHNSORGE (wie Anm. 53) S. 100 f.

seinem Ansinnen keinen Erfolg, aber das Schreiben demonstriert, dass die römische Zentrale dieses Instrument als Mittel durchaus einzusetzen gedachte, auch wenn ihr dabei wenig Erfolg beschieden war<sup>68</sup>.

Im Folgenden möchte ich danach fragen, wann Päpste Weihen von Kirchen und Bischöfen bzw. Äbten in Kalabrien spendeten und wann in kalabrischen Privilegien festgelegt wurde, dass allein der Stellvertreter Petri oder dessen Beauftragte diese Weihen durchführen durften. Das Gebot, dass der Abt eines Klosters oder der Bischof einer Kirche allein vom Papst zu weihen sei, lässt sich von 1067 bis 1188 bei fünf Empfängern nachweisen: für den Bischof von Squillace, den Bischof von Mileto, den Abt der Zisterze S. Maria de Sambucina in der Diözese Bisignano, den Abt des Kloster SS. Trinità in Mileto und den Abt des Klosters S. Maria Mattina, für den letzten in einer Fälschung. Das 1188 für die Zisterze S. Maria de Sambucina ausgestellte Privileg belegt, dass bei den Weihen auch im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts nicht nur urkundliche Traditionen fortgeführt wurden<sup>69</sup>. Denn im Vorgängerprivileg Eugens III. von 1150 findet sich keine derartige Regelung<sup>70</sup>, so dass davon auszugehen ist, dass man sich 1188 bewusst darum bemühte, diese Regelung in das Privileg aufzunehmen. Die Weihe des Abtes durch den Papst wurde 1188 gewollt und nicht als inzwischen bedeutungslose Formel aus alten Privilegien übernommen. Dass man sich in Kalabrien von Seiten der Empfänger um die Aufnahme dieser

68 Vgl. dazu die Klagen Alexanders III. über die Eingriffe Wilhelms II. bei der Wiederbesetzung des Bischofsstuhles in Catanzaro in einem an den König gerichteten Brief, ed. LOEWENFELD (wie Anm. 46) Nr. 279 S. 159 f. Wilhelm solle die Einkünfte der vakanten Kathedra nicht an andere vergeben, sondern die Neuwahl eines geeigneten Bischofs vorantreiben. Diese Beschwerden Alexanders III. sind sicherlich nicht als Beleg für die Schwäche des Königtums zu interpretieren, sondern vielmehr mit HOUBEN: Venosa (wie Anm. 3) S. 67 als deutliches Zeichen für die begrenzte Geltung römischer Normen und die geringen Möglichkeiten der Kurie zur Einflussnahme auf die unteritalienischen Verhältnisse.

69 IP 10 S. 97 Nr. 6 vom 29. Dezember 1188, ed. Franco BARTOLONI: *Additiones Kehrianae*, in: QFIAB 34 (1954) S. 31–64, hier Nr. 11 S. 56–58, hier S. 57: *Obeunte vero te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum, nullus ibidem [...] preponatur, nisi quem fratres [...] providerint eligendum, benedictionis munus a Romano tantum pontifice aut ab eo cui ipse iniunxerit, recepturum*. Zu der wohl spätestens 1160 gegründeten Zisterze vgl. Theo KÖLZER: *La monarchia normanno-svevo e l'Ordine Cistercense*, in: HOUBEN/VETERE: *Cistercensi* (wie Anm. 24) S. 91–116; HOUBEN: *Venosa* (wie Anm. 3) S. 76 f.

70 IP 10 S. 96 Nr. 2; ed. BARTOLONI (wie Anm. 69) Nr. 6 S. 49–51, hier S. 50: Das feierliche Privileg erwähnt die Freiheit der Abtwahl mit keinem Wort und betont hingegen, dass Mönche, die Weihen empfangen sollen, diese durch den zuständigen Diözesanbischof erhalten sollten, sofern dieser rechthgläubig ist: *ordinationes clericorum seu monachorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a diocesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit*. Andernfalls sollten sich die Mönche nicht automatisch an Rom wenden, sondern: *alioquin liceat vobis catholicum quem malueritis, adire*.

Weiheregungen in die Urkunden bemühte, verdeutlicht die um das Jahr 1100 entstandene Fälschung für das Kloster S. Maria Mattina<sup>71</sup>. Die Weihe durch den Papst sollte nach dem Willen der Mönche urkundlich festgeschrieben werden und fand daher Aufnahme in das Spurium<sup>72</sup>. Umgekehrt lässt sich eine derartige Regelung in den Privilegien für den Bischof von Squillace ein einziges Mal unter Paschalis II. fassen<sup>73</sup>. Keine der nachfolgenden Urkunden für Squillace enthält einen vergleichbaren Passus<sup>74</sup>. Die beiden Empfänger, für die kontinuierlich Urkunden vorliegen, die ein ausschließlich römisches Weiherecht enthalten, sind das Bistum Mileto und das dortige Kloster SS. Trinità. Nur hier wurde das Weihegebot kontinuierlich in den Privilegien wiederholt. Das Bistum ließ sich dieses Vorrecht bis zu Alexander III. bestätigen, das Kloster noch von Clemens III.<sup>75</sup>

Die Quellenzeugnisse für tatsächlich vollzogene Weihen kalabrischer Äbte und Bischöfe setzen 1080 ein und enden 1122. Nicht unerheblich für die Wertung dieser Weihe ist es jedoch, wo diese Amtsträger geweiht wurden. Die Weihe des Hauptaltars der Klosterkirche SS. Trinità in Mileto konnte nur vor Ort durchgeführt werden, während der Anwesenheit des Papstes oder seiner

71 So Walther HOLTZMANN: Das Privileg Alexanders II. für S. Maria Mattina, in: QFIAB 34 (1954) S. 65–87, hier S. 87. Der Fälschungszeitpunkt ergibt sich daraus, dass dem Fälscher Urkunden Herzog Rogers von Apulien von 1100 sowie ein vermutlich 1092 ausgestelltes Privileg Urbans II. bekannt waren (in IP 10 S. 91 nicht vermerkt).

72 Die Exemption dieses Klosters durch Alexander II. ist sicherlich eine Interpolation und man wird annehmen dürfen, die Weiheregung auch, denn sie gehört wie eine Begleiterscheinung zur Beschreibung der exemten Stellung, vgl. IP 10 S. 91 Nr. 2, ed. BARTOLONI (wie Anm. 69) Nr. 3 S. 41–43, die fragliche Stelle auf S. 43 Z. 2 f. Die IP zeichnet allein die Exemption als Interpolation aus, die Bestimmung, dass der Abt allein in Rom geweiht werden soll, aber nicht. Bereits HOLTZMANN: Privileg (wie Anm. 71) S. 74, hat auf die wechselseitige Bedingtheit von Exemption und Weiheregung hingewiesen, denn die Weiheregung „wäre ja durch diese weitgehende Exemption begründet“. Zur Exemption in Italien vgl. Volkert PFAFF: Die päpstlichen Klosterexemptionen in Italien bis zum Ende des zwölften Jahrhunderts. Versuch einer Bestandsaufnahme, in: ZRGKanAbt 72 (1986) S. 76–114, bes. S. 78–89; am Beispiel französischer Exemptionen erarbeitet die Studie von Ludwig FALKENSTEIN: La papauté et les abbayes françaises aux XI<sup>e</sup> et XII<sup>e</sup> siècles. Exemption et protection apostolique, Paris 1997.

73 IP 10 S. 60 Nr. 11 vom 5. April 1110, ed. UGHELLI (wie Anm. 47) Sp. 429 f. In der Urkunde Paschalis' II. heißt es: ... *statuimus et temporibus perpetuis observandum censemus, ut sicut tu ita et tui deinceps successores per manum semper Romanorum pontificum consecrentur.*

74 IP 10 S. 61 f. Nrr. 12–16.

75 Es handelt sich um insgesamt sechs Urkunden für das Bistum Mileto von Gregor VII. (IP 10 S. 138 Nr. 3, 4. Februar 1081) bis zu Alexander III. (IP 10 S. 140 Nr. \*13, 16. Juni 1175) und neun Urkunden für das Kloster SS. Trinità in Mileto von Urban II. (IP 10 S. 145 Nr. 1, [1098]) bis zu Clemens III. (IP 10 S. 149 Nr. \*17, [1187–1191]). Für die Frühzeit vgl. zu beiden Empfängern v. FALKENHAUSEN: Mileto (wie Anm. 8) S. 113–119.

Legaten in Kalabrien<sup>76</sup>. Es ist jedoch die Frage zu stellen, ob sich die zu weihenden Kandidaten tatsächlich in Rom einfanden und somit ihre Ausrichtung an der römischen Zentrale gleichsam mit ihrer physischen Präsenz vor Ort zum Ausdruck brachten, oder ob das Gebot der Weihe durch den Papst nur dann umgesetzt wurde, wenn der Papst sich in der Nähe befand.

In einigen Fällen liegt die Vermutung sehr nahe, dass nicht der Bischof zum Papst, sondern der Papst zum Bischof kam. Aus einem Privileg vom 3. Oktober 1093 wissen wir, dass Urban II. Bischof Gerald von Mileto persönlich geweiht hatte<sup>77</sup>. Seine zweite unteritalienische Reise führte diesen Papst nach Mileto, wo er sich am 3. Juni 1091 aufhielt<sup>78</sup>, und auch ein Jahr später war der Papst nochmals in Kalabrien. Es liegt nahe, die Weihe mit einer der beiden Reisen zu verknüpfen. Eine Weihe vor Ort wäre auch bei Abt Nikolaus von SS. Trinità in Mileto und Bischof Johannes von Taverna durch Calixt II. möglich. Zwar ist der Papst dort zum fraglichen Zeitpunkt nicht nachzuweisen, doch sein Itinerar lässt einen Aufenthalt und eine damit verbundene Weihe als möglich erscheinen, zumindest eine Weihe in Kalabrien<sup>79</sup>. So verbleiben drei Weihen, die sicher in Rom vollzogen wurden, da sich der Papst zum Zeitpunkt der Weihe in Rom befand. Und diese Weihen wurden alle in den 30 Jahren von 1080 bis 1110

76 Zur Weihe des Hauptaltars im Januar 1101 durch Paschalis II. vgl. IP 10 S. 145 Nr. \*4, sowie v. FALKENHAUSEN: Mileto (wie Anm. 8) S. 118. Dass der Weihe durch den Papst auch in der Folgezeit Bedeutung beigemessen wurde, wird daran deutlich, dass der neu errichtete Hauptaltar 1166, nachdem er zusammengebrochen war, von beiden päpstlichen Legaten, Kardinalbischof Bernhard von Porto und S. Rufina sowie dem Kardinaldiakon Manfred von S. Giorgio in Velabro, geweiht wurde und nicht vom Bischof von Mileto, vgl. IP 10 S. 148 Nr. 12 sowie oben S. 250. Die beiden Legaten erinnern in ihrer Urkunde zunächst an die ursprüngliche Weihe durch Paschalis II., bevor daraus das Weiherecht der Kardinäle abgeleitet wird, und betonen damit die besondere Bedeutung dieser Verfügung: *aedificium, quod erat super tam nobile altare, quod utique apostolica manus consecraverat, cecidit ipsumque confregit tempore abbatis Roberti et ex lapidis confractione consecrationis munus violavit. Quia vero, ut prelibatum est, ad proprium ius beati Petri iamdicta spectat ecclesia nec alteri fas erat ipsius ecclesie maiori altari consecrationis beneficium impendere, nisi cardinalis episcopus domini utique pape legatus et collateralis ex consueta Romanę ecclesie benignitate hoc clementer ageret;* ed. Walther HOLTZMANN: Eine Legatenurkunde aus Unteritalien, in: QFIAB 18 (1926) S. 333–335, hier S. 334 f.

77 IP 10 S. 139 Nr. 5. Die Weihe muss also nach dem Pontifikatsantritt Urbans II. bzw. Gerald von Mileto und der Urkunde vom 3. Oktober 1093 erfolgt sein, in diesem Sinne auch die Datierung bei IP 10 S. 138 Nr. \*4 auf (1091–1093). Die Weihe Gerald von Mileto hatte sicher auch eine antigriechische Stoßrichtung, vgl. dazu v. FALKENHAUSEN: Mileto (wie Anm. 8) S. 113 f.

78 IP 10 S. 359 Nr. 1. Vgl. HOUBEN: Urbano (wie Anm. 35) S. 136 mit einer Karte auf S. 141.

79 Zum Itinerar Calixt II. in Unteritalien vgl. SCHILLING: Guido (wie Anm. 37) S. 706–716, zur Weihe des Johann von Taverna ebd. S. 493. STROLL: Calixtus (wie Anm. 37) S. 346, ist hingegen der Meinung: „Calixtus consecrated John in Rome.“ Einen Quellenbeleg dafür gibt es nicht.

gespendet<sup>80</sup>, der einzige nachweisbare Weiheauftrag an einen Legaten erfolgte 1065 an Erzbischof Arnulf von Cosenza<sup>81</sup>. Weihehandlungen in Stellvertretung für den Papst nehmen somit nicht zu. Erstaunlicherweise spendete der Kardinalpriester Rangerius von S. Stefano in monte Celio, der zugleich Erzbischof von Reggio Calabria war, 1092 und 1096 in Marmoutier und in Cava Weihen von Friedhof und Kirche im Auftrag des Papstes<sup>82</sup>. Doch für Kalabrien schweigen sich die Quellen über Weihen durch Rangerius im Auftrag des Papstes gänzlich aus. Folgt man den Zeugnissen, die von einer tatsächlich vollzogenen Weihe berichten, so scheint es nach Calixt II. zu einer Kursänderung der Päpste gekommen zu sein.

Zusammenfassend lässt sich für Kalabrien folgendes festhalten: Historiographische Beschreibungen von Legationen, Delegationen und anderer Instrumente reichen nicht aus, um über diese eine genuine Sicht der kalabrischen Kirchen auf die papalen Instrumente rekonstruieren zu können. Konflikte um die Kompetenzen eines Legaten, bei der die unterschiedliche Auffassungen der römischen Zentrale und der kalabrischen Peripherie zutage treten, haben in den Quellen keinen Niederschlag gefunden. Eine Charakterisierung der Instrumente und die Frage nach deren Erfolg in Kalabrien kann somit nur indirekt erfolgen, über deren Verwendungshäufigkeit, deren Einsetzen und deren Auslaufen. Die Untersuchung der Urkunden hat deutlich gemacht, dass man keineswegs von einer kontinuierlich fortschreitenden Ausrichtung der kalabrischen Kirche auf Rom sprechen kann. Das 12. Jahrhundert war hier vielmehr eine Phase der Stagnation, gemessen an der allgemeinen Entwicklung sogar ein Rückschritt. Die Phase der stark reduzierten Kommunikation durch Papsturkunden wurde mit einem abrupten Rückgang nach dem Pontifikat Calixts II. eingeleitet und

80 So die Weihe Bischof Arnulfs von Mileto durch Gregor VII., zum Zeitpunkt (Anfang 1081) vgl. IP 10 S. \*138 Nr. 2, zum Aufenthalt des Papstes vgl. JL Bd. 1 S. 638–640. Abt Roger von SS. Trinità in Mileto wurde von Paschalis II. (1099–Anfang 1100) geweiht; vgl. IP 10 S. 145 Nr. \*2, zum Aufenthaltsort des Papstes vgl. JL Bd. 1 S. 703–705. Bischof Petrus von Squillace wurde ebenfalls von Paschalis II. geweiht, (Februar–April 1110), vgl. IP 10 S. 60 Nr. \*10, zum Aufenthaltsort des Papstes vgl. JL Bd. 1 S. 740 f.

81 IP 10 S. 112 Nr. 5, Alexander II. beauftragt Erzbischof Arnulf von Cosenza, das von Robert Guiskard errichtete Kloster S. Maria Mattina zu weihen; vgl. auch IP 10 S. 91 Nr. 1. Zur Sache vgl. HOLTZMANN: Privileg (wie Anm. 71) S. 76–85; Richard BÜNE-MANN: Robert Guiskard. 1015–1085. Ein Normanne erobert Süditalien, Köln u. a. 1997, S. 214–216; Graham S. LOUD: The Age of Robert Guiscard: Southern Italy and the Norman Conquest, Harlow u. a. 2000 (The Medieval World), S. 268–279. Ob der Weihe des Hauptaltars der Klosterkirche SS. Trinità in Miteto 1166 ein päpstlicher Auftrag zugrunde lag, ist unklar; siehe oben S. 256 mit Anm. 76.

82 IP 10 S. 21 Nr. \*16 bzw. IP 8 S. 331 Nr. \*2 zur Weihe der Kirche S. Maria in Cava und IP 10 S. 22 Nr. \*17 zur Weihe des Friedhofs bei Marmoutier. Zu Rangerius vgl. HÜLS (wie Anm. 51) S. 207–209 Nr. 2. Rangerius war zunächst selbst Mönch des Klosters Marmoutier, dessen Friedhof er später als Kardinalpriester weihen sollte.

durch das Schisma zwischen Anaklet II. und Innozenz II. fortgesetzt. Gemessen an der gesamtkirchlichen Entwicklung erwies sich in diesem Fall das Schisma als prägende Phase einer Auseinanderentwicklung von römischem Zentrum und kirchlicher Peripherie<sup>83</sup>. Der Papat Calixts II. hatte auch das Ende der Instrumente Weihen, Vikariate und Legationen in kirchenpolitischen Angelegenheiten bedeutet. Diese Möglichkeiten der direkten Einflussnahme der Päpste in den Kirchen vor Ort brachen nach Ausweis der Quellen bereits vor dem Schisma ab und waren sicherlich durch die Verwerfungen zwischen dem Normannenherrscher Roger II. und den Päpsten bedingt<sup>84</sup>. Die Wirkmächtigkeit dieser Auseinanderentwicklung reicht jedoch bis zum Ende des Jahrhunderts. Gemessen an der Gesamtentwicklung entpuppt sich Kalabrien damit als ein Sonderfall vor der Haustür. Die scheinbar unaufhaltsame Entwicklung einer immer intensiveren Ausrichtung der Peripherie auf die römische Zentrale wurde hier nicht nur unterbrochen. Das Rad wurde vielmehr nochmals zurückgedreht.

---

83 Hier ergibt sich ein methodischer Anknüpfungspunkt an die jüngst erneut von Franz J. FELTEN: *Kaisertum und Papsttum im 12. Jahrhundert*, in: *Das Papsttum in der Welt des 12. Jahrhunderts*, hg. v. Ernst-Dieter HEHL/Ingrid Heike RINGEL/Hubertus SEIBERT, Stuttgart 2002 (Mittelalter-Forschungen 6), S. 101–125, hier S. 106, geforderte intensivere wissenschaftliche Aufarbeitung der „Aus- und Nebenwirkungen des Schismas auf Kirche und *regna*, nicht zuletzt die ‚Bewältigung der Vergangenheit‘“ in Hinblick auf das Alexandrinische Schisma.

84 Auch bei der Form der Konfliktlösung innerhalb des Regno bilden in auffälliger zeitlicher Parallele die 1130er Jahre einen Einschnitt in der Ausbildung eigenständiger *consuetudines terrae*. Vgl. dazu Theo BROEKMANN: ... *more normannorum et saracenorum*. Über die Aneignung fremder und Ausprägung eigener Rituale durch die normannischen Eroberer im Süden Italiens, in: *FMASt* 38 (2004) S. 100–133, zusammenfassend S. 130–133.